

# Satzung des **Jagdverbandes Nordvorpommern e. V.** im Landesjagdverband Mecklenburg-Vorpommern e.V.

## § 1

### Name, Sitz und Geschäftsjahr des **JV NVP**

1. Der Jagdverband trägt den Namen

"**Jagdverband** Nordvorpommern e.V."  
(Kurzbezeichnung „**JV NVP**“)

2. Der Sitz des **JV NVP** ist **Stralsund**.

3. Das Geschäftsjahr des **JV NVP** ist das Kalenderjahr.

## § 2

### Vertretung des **JV NVP**

Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem Vorsitzenden, den drei Stellvertretern und dem Schatzmeister. Der Vorsitzende besitzt Alleinvertretungsvollmacht. Von den übrigen Vorstandsmitgliedern gem. § 26 BGB müssen jeweils zwei gemeinsam vertreten.

Die stellvertretenden Vorsitzenden **und** der Schatzmeister ~~**und der Schriftführer**~~ sind nach innen an die vom Vorsitzenden aufgestellten Vertretungsordnung gebunden.

## § 3

### Ziele und Aufgaben des **JV NVP**

1. Ziele des **JV NVP** sind:

- Der Schutz und die Pflege der natürlichen Umwelt als Lebensgrundlage einer artenreichen und freilebenden Tier- und Pflanzenwelt.
- Die Hege gesunder und natürlich gegliederter Wildtierpopulationen, die der Ernährungsgrundlage ihres Lebensraumes angepasst sind und angemessen den Belangen von Land- und Forstwirtschaft entsprechen.
- Die Bewahrung weidgerechten Jagens als in ethischer Verantwortung durchgeführte nachhaltige Nutzung und Regulation von Wildbeständen.

2. Zur Verwirklichung dieser Ziele stellt sich der Verband folgende Aufgaben:

- Die Vertretung der Interessen der Mitglieder.
- Die Mitwirkung bei der Erarbeitung und der Umsetzung jagdrechtlicher Regelungen.
- Pflege und Förderung aller Zweige des Jagdwesens,
- die Aus- und Weiterbildung seiner Mitglieder unter besonderer Beachtung der Gebiete Wildbewirtschaftung, Ökologie, Wildbiologie, jagdliches Schießen, jagdliches Brauchtum und Jagdkultur,
- die Förderung des Jagdhundwesens als einen wesentlichen Bestandteil weidgerechter Jagdausübung,
- die Förderung der jagdwissenschaftlichen Forschung.

#### **§ 4 Gemeinnützigkeit**

1. Eine auf Gewinn gerichtete Tätigkeit des **JV NVP** ist ebenso ausgeschlossen wie eine parteipolitische oder religiöse Tätigkeit.
2. Der **JV NVP** (einschließlich seiner Struktureinheiten) verfolgt bei seiner Tätigkeit nach § 3 (2) ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Gemeinnützige Zwecke" der Abgabenordnung (AO). Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des **JV NVP** dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des **JV NVP** fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
3. Die Tätigkeit der gewählten Mitglieder des **JV NVP** ist ehrenamtlich. Mitglieder des Vorstandes können Aufwandsentschädigungen erhalten. Über Form und Höhe entscheidet die Delegiertenversammlung.
4. Nachweisbare Auslagen zur Wahrnehmung von Aufgaben im Rahmen der Verbandstätigkeit bleiben von dieser Regelung unberührt.

#### **§ 5 Mitgliedschaft**

1. In den **JV NVP** können als Mitglieder aufgenommen werden:
  - a.) Personen, die zum Erwerb eines Jagdscheines gem. § 15 BfjG berechtigt sind oder an einem Lehrgang zur Vorbereitung auf die Jägerprüfung teilnehmen,

- b.) Personen, die an der Förderung von Aufgaben und Zielen des Kreisjagdverbandes gem. § 3 Ziffer 2 dieser Satzung interessiert sind,
2. Ferner können natürliche und juristische Personen des In- und Auslandes als außerordentliche Mitglieder, aufgenommen werden.
  3. Die Mitgliedschaft ist schriftlich zu beantragen. Sie wird als Doppelmitgliedschaft sowohl für den Kreisjagdverband als auch für den LJV begründet.
  4. Über Aufnahmeanträge entscheidet der Vorstand des Kreisjagdverbandes. Bei ablehnenden Entscheidungen ist innerhalb eines Monats nach Zustellung des ablehnenden Bescheides Berufung beim LJV-Präsidium zulässig.
  5. Mit der Aufnahme in den Kreisjagdverband wird das Mitglied gleichzeitig Mitglied des Landesjagdverbandes Mecklenburg-Vorpommern e.V und erkennt dessen Satzung nebst Wahlordnung, Beitragsordnung und Disziplinarordnung in der jeweils gültigen Fassung als für sich verbindlich an.
  6. Die Ehrenmitgliedschaft kann auf Vorschlag des **JV NVP** durch das Präsidium des LJV verliehen werden.
  7. Über den kooperativen Beitritt des **JV NVP** in einen anderen Verein entscheidet das Präsidium des LJV auf Antrag des **JV NVP**.

## **§ 6**

### **Rechte und Pflichten der Mitglieder**

Alle Mitglieder haben gleiche Rechte und sind im Sinne des § 3 (2) verpflichtet:

1. Die geschriebenen Gesetze und allgemein anerkannten Grundsätze zum Schutze des Wildes, über die Ausübung der Jagd und zur Erhaltung des Weidwerkes zu beachten, insbesondere das Wild zu hegen und die Jagd weidgerecht auszuüben,
2. Die gemeinnützigen Ziele und Belange des LJV und des **JV NVP** zu fördern, allen Schaden von ihnen abzuhalten und insbesondere alles zu unterlassen, was das Ansehen des LJV und seiner Mitglieder in der Öffentlichkeit verletzt,
3. Die ihnen übertragenen Ämter gewissenhaft zu verwalten,
4. Die Beiträge rechtzeitig, spätestens aber bis zum 28.02. des laufenden Geschäftsjahres dem Hegering zu entrichten. Mitglieder, die nach dem 28. Februar des laufenden Geschäftsjahres aufgenommen werden, sind zur Beitragszahlung innerhalb Monatsfrist nach Erhalt der Aufnahmemitteilung verpflichtet. Der an den Hegering zu entrichtende Mitgliedsbeitrag enthält Beitragsanteile für den LJV und für den **JV NVP**.

## § 7 Erlöschen der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt sowohl im LJV als auch im **JV NVP**:
  - a.) bei einem Austritt; die Austrittserklärung hat gegenüber dem **JV NVP** schriftlich zu erfolgen; sie ist mit einer Frist von drei Monaten zum Ende des Geschäftsjahres zulässig,
  - b.) bei einem Ausschluss,
  - c.) durch den Tod des Mitgliedes.
2. Der Ausschluss eines Mitgliedes kann durch den Vorstand des **JV NVP** erfolgen, wenn der Mitgliedsbeitrag des laufenden Geschäftsjahres trotz schriftlicher Mahnung nicht oder nicht vollständig entrichtet wurde.
3. Der Ausschluss eines Mitgliedes durch den **JV NVP** hat zu erfolgen, wenn ein rechtskräftiger Spruch des Disziplinarausschusses auf der Grundlage eines Verfahrens nach der Disziplinarordnung auf Ausschluss lautet.
4. Dem Mitglied ist der Ausschluss vom Vorsitzenden des **JV NVP** per Einschreiben/Rückschein mitzuteilen.  
Mit der Mitteilung des Ausschlusses oder des Austrittes gemäß Ziffer 1a erlöschen die Verpflichtungen des Verbandes und die Rechte des Mitgliedes.

Eine Beitragsrückerstattung ist ausgeschlossen.

## § 8 Struktureinheiten und ihre Organe

1. Der **JV NVP** hat folgende Struktureinheiten:
  - Die Hegeringe
2. Die Organe des **JV NVP** und seiner Struktureinheiten sind:
  - Die Vorstände der Hegeringe,
  - Der Vorstand des **JV NVP**.
3. Das höchste Gremium der Mitglieder der Hegeringe ist die Mitgliederversammlung. Das höchste Gremium des **JV NVP** ist die Delegiertenversammlung.

Die Mitglieder- und Delegiertenversammlungen sind mindestens einmal im Jahr einzuberufen.

Die Einladung an die Mitglieder / Delegierten ergeht unter Bekanntgabe einer Tagesordnung mit einer Frist von 14 Tagen durch Veröffentlichung im Mitteilungsblatt des Landesjagdverbandes oder schriftlich.

Von Seiten des Vorstandes kann aus dringenden Gründen eine außerordentliche Mitglieder- / Delegiertenversammlung einberufen werden; sie muss binnen 4 Wochen einberufen werden, wenn mindestens 1/3 der Mitglieder dies fordern.

## **§ 9 Der Hegering**

1. Der Hegering ist die unterste Struktureinheit des **JV NVP**. Der Hegering umfasst einen oder mehrere Jagdbezirke; sein Umfang wird vom Vorstand des **JV NVP** in Abstimmung mit dem Hegering festgelegt. In kreisfreien Städten bestimmt der Vorstand des **JV NVP**, ob und gegebenenfalls in welcher Anzahl und welcher Größe Hegeringe eingerichtet werden.

Zu seinen Mitgliedern gehören alle Mitglieder des **JV NVP**, die im Gebiet des Hegeringes einen Wohnsitz haben oder dort jagdlich aktiv sind.

Wenn der Wohnort und der Ort der überwiegenden Jagdausübung in unterschiedlichen Hegeringen gelegen sind, entscheidet das Mitglied entsprechend § 5 durch seinen Antrag, welchem Hegering er sich anschließen will. Macht das Mitglied von seinem Wahlrecht keinen Gebrauch, entscheidet der Vorstand des **JV NVP**.

2. Organe der Hegeringe sind

a.) der Vorstand

b.) die Mitgliederversammlung

4. Der Vorstand des Hegerings besteht aus

- dem Hegeringleiter

- dem stellvertretenden Hegeringleiter

- dem Schriftführer

- dem Schatzmeister

Dem Vorstand bleibt vorbehalten, weitere Vorstandsmitglieder als beratende Mitglieder, insbesondere entsprechend den Arbeitsgruppen des LJV, für besondere Aufgaben zu berufen.

5. Der Vorstand hat die Mitglieder laufend über die Angelegenheiten des LJV und des **JV NVP** sowie über aktuelle Fragen des Jagdwesens zu unterrichten. Er hat ferner die Beratung, Fortbildung und gesellschaftliche Veranstaltungen seiner Mitglieder zu organisieren.

## § 10 Der ~~Kreis~~Jagdverband

1. Zum **JV NVP** gehören alle Mitglieder des LJV, die im Gebiet des **ehemaligen** Landkreises Nordvorpommern einen Wohnsitz haben oder dort jagdlich aktiv sind.

Wenn der Wohnort und der Ort der überwiegenden Jagdausübung in unterschiedlichen **Jagdverbänden** gelegen sind, entscheidet das Mitglied entsprechend § 5 durch seinen Antrag, welchen **Jagdverband** es sich anschließen will.

3. Organe des **JV NVP** sind

a.) der Vorstand

b.) die Delegiertenversammlung

3. Der Vorstand des **JV NVP** besteht aus

- dem Vorsitzenden
- drei stellvertretenden Vorsitzenden
- ~~- dem Schriftführer~~
- dem Schatzmeister

**Die Aufgaben des Schriftführers werden einem stellvertretenden Vorsitzenden übertragen.**

Der Vorstand kann neben den Hegeringleitern weitere Mitglieder des **JV NVP** entsprechend den Arbeitsgruppierungen des LJV als erweiterten Vorstand mit beratender Stimme berufen.

Vom Präsidium beauftragte Mitglieder des LJV sind berechtigt, mit beratender Stimme an den Versammlungen des **JV NVP** teilzunehmen.

4. Der Vorstand des **JV NVP** hat insbesondere die Aufgabe,
- die Geschäfte des **JV NVP** zu führen,
  - die Hegeringe und die Mitglieder laufend über die Angelegenheiten des LJV sowie des **JV NVP** und aktuelle Fragen des Jagdwesens zu informieren,
  - als Verbindungsglied zwischen dem Präsidium des LJV und den Hegeringen wirksam zu werden,
  - für die ordnungsgemäße Verwendung und Kontrolle der finanziellen und materiellen Mittel und ihre Abrechnung Sorge zu tragen,

- für die Behörden und Organisationen auf Kreisebene als zuständige örtliche Vertretung des LJV aufzutreten, soweit durch gesetzliche oder satzungsgemäße Bestimmungen keine andere Regelung getroffen sind,
- Disziplinarverstöße seiner Mitglieder an den für den **JV NVP** zuständigen Disziplinarausschuss weiterzuleiten und diesem die notwendigen Unterlagen zur Verfügung zu stellen,
- auf die enge Zusammenarbeit zwischen dem **JV NVP** und dem zuständigen staatlichen Organ sowie den forstwirtschaftlichen und landwirtschaftlichen Betrieben, den Jagdgenossenschaften und anderen Verbänden und Vereinigungen des Natur-, Umwelt- und Tierschutzes sowie zur Landschaftsgestaltung hinzuwirken.

## § 11

### Versammlungen und Abstimmungen

#### 1. Die Mitglieder- / Delegiertenversammlungen

- wählen den Vorstand sowie die Rechnungsprüfer der jeweiligen Struktureinheit des **JV NVP**
- nehmen den Jahresbericht des Vorstandes der jeweiligen Struktureinheit des **JV NVP** über die Erfüllung der gestellten Aufgaben und die Verwendung der finanziellen Mittel entgegen,
- nehmen den Bericht des jeweiligen Schatzmeisters/Kassierers sowie der Rechnungsprüfer entgegen und
- entscheiden über die Entlastung des Vorstandes des **JV NVP** / der jeweiligen Struktureinheit.

#### 2. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder / Delegierten gefasst. Bei Satzungsänderungen ist insoweit 3/4 Mehrheit erforderlich.

#### 3. In allen Gremien können Abstimmungen offen (durch Zuruf oder Handerheben), geheim (durch Abgabe von Stimmzetteln) oder schriftlich im Umlaufwege erfolgen. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt. Stimmenenthaltungen werden nicht festgestellt. Abstimmungen müssen geheim durchgeführt werden, wenn dies von einem Drittel der anwesenden Mitglieder gefordert wird.

Bei Abstimmungen über Anträge ist die Zahl der abgegebenen sowie der gültigen Stimmen und die Zahl der für und gegen einen Antrag abgegebenen Stimmen in die Niederschrift aufzunehmen.

## **§ 12 Wahlen**

1. Die Wahlen für den Vorstand der Struktureinheiten und den Vorstand des **JV NVP** sowie der Delegierten sind auf der Grundlage der Wahlordnung des LJV durchzuführen. Der Delegiertenschlüssel für die Kreisdelegiertenversammlung beträgt 1:10.
2. Die Wahl zu den Vorständen erfolgt auf die Dauer von vier Jahren. Die Abwahl von gewählten Vertretern, die das Vertrauen der Mitglieder verloren haben, wird davon nicht berührt. In diesem Fall und in den anderen Fällen des Ausscheidens ist eine Nachwahl für das ausgeschiedene Mitglied bei der nächsten Mitglieder-/Delegiertenversammlung vorzunehmen.  
Bis zu diesem Zeitpunkt ist die Kooptierung eines Vorstandsmitgliedes durch den jeweiligen betroffenen Vorstand mit Stimmrecht zulässig.
3. Sämtliche Delegierten zu allen Gremien entsprechend der Wahlordnung des LJV werden jeweils für 1 Jahr gewählt.

## **§ 13 Versammlungsniederschrift**

Über alle nach der Satzung vorgesehenen Versammlungen ist eine Niederschrift zu fertigen, die über die gefassten Beschlüsse berichten muss. Die Niederschrift ist vom Leiter der Versammlung und dem Schriftführer zu unterschreiben.

Die Niederschrift der Delegiertenversammlung des **JV NVP** ist den Hegeringleitern binnen vier Wochen zur Kenntnis zu geben.

## **§ 14 Satzungsänderung**

Anträge von Mitgliedern auf Änderung dieser Satzung müssen an den Vorstand mit einer Frist von zwölf Wochen vor der Delegiertenversammlung gerichtet werden.

## **§ 15 Finanzierung des **JV NVP** und seiner Struktureinheiten**

1. Die für die Erfüllung der Aufgaben des **JV NVP** erforderlichen Geldmittel werden durch Beiträge der Mitglieder und sonstige Finanzquellen (Einnahmen aus der Tätigkeit des **JV NVP**, Spenden, Stiftungen und Zuweisungen des LJV usw.) erbracht.



2. Die Beitragsordnung des LJV ist die Grundlage für die Erhebung der Beiträge von den Mitgliedern. Änderung der Beitragsordnung und der Beitragserhöhung beschließt die Delegiertenversammlung des LJV auf Vorschlag des Präsidiums.

## **§ 16 Disziplinarordnung**

Die Disziplinarordnung des LJV gilt für alle Mitglieder und regelt die bei Verstößen gegen die Grundsätze der Weidgerechtigkeit und gegen die Ziele und Interessen des Verbandes in Betracht kommenden Maßnahmen.

## **§ 17 Auflösung des **JV NVP****

1. Die Auflösung des **JV NVP** kann nur beschlossen werden auf einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Delegiertenversammlung des **JV NVP**. In diesem Fall bestellt die Delegiertenversammlung einen Liquidator. Dieser kann auch Vorstandsmitglied oder ein anderes kompetentes Mitglied des **JV NVP** sein.
2. Der Beschluss zur Auflösung des **JV NVP** muss mit Dreiviertelmehrheit der anwesenden Mitglieder der Delegiertenversammlung gefasst werden.
3. Bei einer Auflösung des Kreisjagdverbandes oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes ist das nach Ablösung aller Schulden verbleibende Restvermögen zu steuergünstigen Zwecken vorrangig durch Zuwendung an den LJV oder Verbände des Umwelt- und Naturschutzes zu verwenden, dabei darf die Zuwendung erst nach Einwilligung des zuständigen Finanzamtes erfolgen.

**Beschlossen durch die Delegiertenversammlung des KJV Nordvorpommern  
e.V. am 22.04.2006.**

**Ergänzt mit den Änderungen gemäß Beschluss der Delegiertenversammlung des  
Jagdverbandes Nordvorpommern e. V. vom 29.03.2014**

**Ingo Reichelt  
Vorsitzender**

**Vorstandsmitglied**